

## Merkblatt

# Der Standard für Holzverpackungen - ISPM 15

Zur Verhinderung der Einfuhr von Holzschädlingen wenden immer mehr Länder den phytosanitären Standard ISPM 15 an. Die Einfuhr von Waren in diese Länder, muss mit Holzverpackungen (Kisten, Paletten, etc.) erfolgen, die zuvor einer genau vorgeschriebenen Behandlung unterzogen wurden.

Stand: November 2009

Neu: Malaysia; die Bezeichnung „DB“ (debarked) wird seit März 2009 weltweit nicht mehr toleriert und sollte deshalb bei neu hergestellten und behandelten Holzverpackungen auch nicht mehr in der Markierung stehen

### **Dieses Merkblatt beantwortet folgende häufig gestellte Fragen:**

1. Welche Länder verlangen ISPM 15 zertifizierte Holzverpackungen?
2. Wer erlässt ISPM-Standards?
3. Wozu dient der ISPM-Standard 15?
4. Was beinhaltet der Standard ISPM 15?
5. Wie wird ISPM 15 in der Schweiz gehandhabt?
6. Welche Verpackungsmaterialien aus Holz sind betroffen?
7. Wer stellt in der Schweiz die Pflanzenschutzzertifikate aus?
8. Wer stellt in der Schweiz ISPM-15-Holzverpackungen her?
9. Verursacht der ISPM 15 Kosten?
10. Welche Auflagen muss die Holzverarbeitende Industrie erfüllen?
11. Wo können sich Hersteller von ISPM 15 Holzverpackungen registrieren?

## 1. Welche Länder verlangen ISPM 15 zertifizierte Holzverpackungen?

Die meisten unterzeichnenden Länder der Internationalen Pflanzenschutz-Konvention (IPPC) haben *angekündigt* ihre Gesetzgebung bezüglich der Einfuhr von Holzverpackungen dem Standard entsprechend ändern zu wollen. **Die Umsetzung des Standards ist zeitlich und inhaltlich sehr unterschiedlich. Auch die aktuell zugänglichen Informationen sind uneinheitlich und teilweise widersprüchlich.** Erkundigen Sie sich deshalb immer bei Ihrem Verzoller/Agenten im Importland.

<b>Ägypten</b>	Gemäss Information der Central Administration of Plant Quarantine wendet Ägypten den ISPM-Standard Nr. 15 seit dem 1. Oktober 2005 an.
<b>Argentinien</b>	Argentinien hat den ISPM-Standard für Verpackungsholz am 1. Juni 2005 eingeführt.
<b>Australien</b>	Australien hat den ISPM-Standard am 1. September 2004 eingeführt. Holzverpackungen, die nach dem ISPM-15-Standard zertifiziert sind, benötigen kein „Treatment Certificate“ (Pflanzenschutzzeugnis). Australian Implementation of the International Standard for Phytosanitary Measures (ISPM 15)
<b>Bolivien</b>	ISPM-15-Standard seit 23. Juli 2005
<b>Brasilien</b>	Brasilien hat den ISPM-Standard Nr. 15 im Juni 2005 eingeführt.
<b>Chile</b>	Das Amt für Forstwirtschaftswesen ("Departamento forestal") des SAG ("Servicio Agrícola Ganadero") teilt mit, dass Chile ISPM-15 am 1. Juni 2005 eingeführt hat. Nach diesem Datum ist auch das Pflanzenschutz-zertifikat für Holzverpackungen nicht mehr erforderlich (SAG-Bestimmung „1826“).
<b>China</b>	China verlangt seit dem 1. Januar 2006 die Einhaltung des ISPM-15-Standards (General Administration of Quality Supervision, Inspection and Quarantine of China / AQSIQ) Somit entfallen ab diesem Datum die derzeit notwendigen Pflanzengesundheitszeugnisse sowie die Deklaration für

	"Nichtholzverpackung" gemäss dem Erlass Chinas Nr. 2002/58.
<b>Costa Rica</b>	Costa Ricas Ministry of Agriculture and Livestock hat den Standard im September 2005 eingeführt.
<b>Dominikanische Republik</b>	Seit dem 1. Juli 2006
<b>Ecuador</b>	Ecuador hat den Standard am 30. September 2005 eingeführt.
<b>EU</b>	<p>Die EU verlangt den ISPM-Standard Nr. 15 bei Importen aus aussereuropäischen Ländern ab dem 1. März 2005. Im innereuropäischen (Binnenmarkt-)Handel wird der Standard nicht eingeführt. Die Schweiz wird gleich behandelt wie die EU-Mitgliedsländer. Beim Export in die EU braucht es deshalb für Schweizer Verpackungsmaterial keinen ISPM 15 sofern es aus einheimischem Holz hergestellt ist. Beim Recycling von Materialien aus EU-Drittstaaten gilt dagegen die EU-Drittstaaten-Regelung (=ISPM-Standard wird verlangt).</p> <p>Bereits im Umlauf befindliche Holzverpackungsmaterialien (aus aussereuropäischen Ländern/EU-Drittstaaten ausgenommen die Schweiz) müssen bis zum 21. Dezember 2007 behandelt und zertifiziert werden (Richtlinie 2004/102/EG vom 5. Oktober 2004: <a href="http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:309:0009:0025:DE:PDF">http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:309:0009:0025:DE:PDF</a>)</p> <p><i>Gelockerte Bestimmung zur Verwendung von entrindetem Rundholz</i> Der EU-Ministerrat hat am 28. Februar 2005 beschlossen, die Auflage, dass Verpackungsmaterial aus entrindetem Rundholz hergestellt sein muss, um ein Jahr auf den 1. März 2006 zu verschieben (Richtlinie 2005/15/EG). Die Bestimmungen der EU zur Verwendung von entrindetem Rundholz gehen über den ISPM-15-Standard hinaus. Verschiedene Drittländer bekundeten darum Mühe, die Norm zu erfüllen und haben die EU-Kommission ersucht, alternative Methoden zur Erreichung desselben Ziels in Erwägung zu ziehen.</p>

<b>Guatemala</b>	ISPM-15-Standard seit 16. September 2005
<b>Honduras</b>	Seit 25. Februar 2006.
<b>Indien</b>	Seit 1. Juni 2005. Bis zu diesem Datum musste die Holzbehandlung mit einem phytosanitären Zertifikat bestätigt werden. Seither wird das ISPM-15-Kennzeichen anerkannt. Holzverpackungen aus bearbeitetem Holz sind von den Vorschriften ausgenommen. Detaillierte Informationen siehe: <a href="http://www.plantquarantineindia.org">www.plantquarantineindia.org</a> <a href="http://agricoop.nic.in">http://agricoop.nic.in</a>
<b>Indonesien</b>	Vorgesehen auf Ende 2006 (keine weiteren/näheren Angaben vorliegend)
<b>Israel</b>	seit 23. Juni 2009 <a href="http://www.ppis.moag.gov.il/NR/rdonlyres/BFAAC1EB-EBBC-430D-BD31-D92401EA691B/0/plantimportregulations2009unofficialtranslation.pdf">http://www.ppis.moag.gov.il/NR/rdonlyres/BFAAC1EB-EBBC-430D-BD31-D92401EA691B/0/plantimportregulations2009unofficialtranslation.pdf</a>
<b>Japan</b>	seit 1. April 2007 <a href="http://www.pps.go.jp/english/woodpack/index.html">http://www.pps.go.jp/english/woodpack/index.html</a>
<b>Jordanien</b>	ISPM-15-Standard seit 17. November 2005
<b>Kanada</b>	Die definitive Einführung des Standards erfolgte im Gleichschritt mit den Nafta-Partnerländern USA und Mexiko am 16. September 2005. Die USA und Kanada haben sich darauf geeinigt im bilateralen Handel den Standard nicht durchzusetzen.  <a href="http://www.inspection.gc.ca/english/plaveg/for/cwpc/wdpkqgae.shtml">http://www.inspection.gc.ca/english/plaveg/for/cwpc/wdpkqgae.shtml</a>

<b>Kenya</b>	Seit 1. Januar 2006
<b>Kolumbien</b>	Kolumbien hat den Standard am 15. September 2005 eingeführt.
<b>Kroatien</b>	Seit 1. Januar 2007
<b>Kuba</b>	Ab 1. Oktober 2008
<b>Libanon</b>	ISPM-15 Standard seit 9. März 2006
<b>Malaysia</b>	Ab 1. Januar 2010 (Übergangsregelung bis 1. Juli 2010) <a href="http://www.doa.gov.my/pqnet/eng/announce/implementation_ISPM15.pdf">http://www.doa.gov.my/pqnet/eng/announce/implementation_ISPM15.pdf</a>
<b>Mexiko</b>	Seit 16. September 2005 (im Gleichschritt mit den NAFTA-Partnerländern USA und Kanada)
<b>Neuseeland</b>	Seit 1. Mai 2006
<b>Nigeria</b>	Seit dem 30. September 2004 müssen alle eingeführten Holzverpackungen behandelt sein. Die Behandlung muss mit einem Pflanzenschutzzeugnis nachgewiesen werden. Dies geht aus einer Mitteilung des Nigeria Plant Quarantine Service hervor (PQPH.62/VOL.V/78 v. 16.8.04). Ein phytosanitäres Zeugnis ist nicht notwendig, wenn die Holzverpackungen ISPM-zertifiziert sind.
<b>Norwegen</b>	Ab 1. Juli 2008: derzeit in Verhandlungen mit Brüssel über eine Ausnahmeregelung im Warenverkehr mit den EU-Mitgliedstaaten
<b>Oman</b>	ISPM-15-Standard seit Dezember 2006
<b>Panama</b>	Seit 17. Februar 2005

<b>Paraguay</b>	SPM-15-Standard seit 28. Juni 2005
<b>Peru</b>	ISPM-15-Standard seit 1. März 2005
<b>Philippinen</b>	<p>Alle Holzverpackungsmaterialien müssen ab 1. Januar 2005 nach dem ISPM-15-Standard behandelt werden. Eine entsprechende Kennzeichnung wird seit 1. Juni 2005 verlangt.</p> <p>Internet: <a href="http://www.spsis.da.gov.ph/index.asp">http://www.spsis.da.gov.ph/index.asp</a></p> <p>Auskunft: Office of the Director, Policy Research Service, Department of Agriculture 3rd Floor, DA Building, Elliptical Road Diliman, Quezon City, Philippines Tel: (632) 926 7439 Fax: (632) 928 0590 E-mail: <a href="mailto:epad.polreser@eudoramail.com">epad.polreser@eudoramail.com</a></p>
<b>Puerto Rico</b>	Seit 16. September 2005
<b>Schweiz</b>	→ vgl. Kap.5: ISPM 15 in der Schweiz
<b>Seychellen</b>	Seit 1. März 2006
<b>Singapur</b>	Für Singapur genügt ein Pflanzenschutzzeugnis (Phytosanitary Certificate). ISPM-zertifizierte Holzverpackungen werden empfohlen, um den Anforderungen für den Re-Export zu genügen.
<b>Südkorea</b>	Seit 1. Juni 2005
<b>Südafrika</b>	seit 1. März 2005 National Department of Agriculture: <a href="http://www.nda.agric.za/docs/npposa/wood.htm">http://www.nda.agric.za/docs/npposa/wood.htm</a>
<b>Syrien</b>	Seit 1. April 2006

<b>Taiwan</b>	Seit 1. Januar 2009
<b>Trinidad/Tobago</b>	ISPM-15-Standard seit 15. September 2005
<b>Türkei</b>	Der Standard ISPM 15 gilt seit dem 1. Januar 2006. Die entsprechenden Vorschriften können in englischer Sprache unter <a href="http://www.kkgm.gov.tr/Birimler/Zir_Karantina/ISPM_English.htm">http://www.kkgm.gov.tr/Birimler/Zir_Karantina/ISPM_English.htm</a> abgerufen werden.
<b>Ukraine</b>	Seit 1. November 2005 <a href="http://www.forestry.gov.uk/pdf/ukrainewpm210406.pdf/\$FILE/ukrainewpm210406.pdf">http://www.forestry.gov.uk/pdf/ukrainewpm210406.pdf/\$FILE/ukrainewpm210406.pdf</a>
<b>Uruguay</b>	Seit 15. August 2005
<b>Venezuela</b>	ISPM-15-Standard seit 1. Juni 2005
<b>Vereinigte Arabische Emirate</b>	Die angekündigte Implementierung des Standards im November 2004 lässt sich nicht offiziell bestätigen. Verschiedene Quellen haben bisher keine Veränderungen beobachtet beim Gebrauch von Verpackungshölzern im täglichen Warenverkehr.
<b>USA</b>	Seit dem 16. September 2005. Von diesem Datum an müssen alle importierten Holzverpackungsmaterialien, ausser jenen aus Kanada, dem ISPM-15 Standard entsprechend, behandelt sein. Unbehandeltes Holz wird umgehend re-exportiert. Die Behandlung am Zielhafen ist nicht erlaubt.  APHIS-Website: <a href="http://www.aphis.usda.gov/ppq/wpm/import.html">http://www.aphis.usda.gov/ppq/wpm/import.html</a>

**Vietnam**

Seit 5. Juni 2005

Weitere Länderübersichten finden Sie auf den Webseiten:

<http://www.forestry.gov.uk/forestry/infd-6ablsn>

[http://www.plib.org/plib\\_heat\\_treatment.htm](http://www.plib.org/plib_heat_treatment.htm)

**2. Wer erlässt ISPM-Standards?**

Die „International Standards for Phytosanitary Measures“ (ISPM) werden von der International Plant Protection Convention (IPPC), einer Unterorganisaton der United Nations Food and Agriculture Organizations (FAO) erlassen.

IPPC-Website: <https://www.ippc.int>

**3. Wozu dient der ISPM-Standard 15?**

Zum Schutz der einheimischen Waldbestände gegen die Einschleppung von Holzschädlingen haben viele Länder entsprechende Quarantänebestimmungen. Zur Vereinheitlichung der Einfuhrvorschriften, hat die International Plant Protection Convention (IPPC), für den internationalen Versand von Verpackungen aus *Vollholz* die ISPM 15 (International Standards for Phytosanitary Measures) "Guidelines for Regulating Wood Packaging Material in International Trade" im März 2002 erlassen.

Der Standard beschreibt Massnahmen, um das Risiko einer Einschleppung bzw. Verbreitung von Holzschädlingen im Zusammenhang mit Holzverpackungen zu verringern.

Guidelines for regulating wood packaging material in international trade (ISPM-15 im Volltext / eng., span., franz., chin., arab.):

<https://www.ippc.int/servlet/CDSServlet?status=ND0xMzM5OS4xNjl1OSY2PWVuJjMzPXB1YmxpY2F0aW9ucyYzNz1pbmZv#koinfo>

**4. Was beinhaltet der Standard ISPM 15?**

- Die ISPM 15 gilt nur für *Vollholz*. Nicht unter die ISPM-15-Auflagen fallen Verpackungen/Verpackungsmaterialien, die aus Holzwerkstoffen, welche während der Verarbeitung geleimt, erhitzt oder gepresst werden (Spanplatten, Sperrholz, Furniere), sowie aus Holzwolle und Sägemehl

gefertigt sind oder die aus Rohholz, das dünner als 6 mm ist, hergestellt sind. (in Übereinstimmung mit dem Harmonisierten System der EU).

- Die Behandlung der Verpackung nach den anerkannten Massnahmen. Hierzu gehört die Hitzebehandlung (HT - heat treatment) bei einer Kerntemperatur von 56°C über mindestens 30 Minuten, z. B. durch technische Trocknung (KD - kiln-drying, Ofentrocknung), wenn die vorgeschriebenen Werte erreicht werden. Die chemische Druckimprägnierung (CPI - chemical pressure impregnation) wird nur anerkannt, wenn die geforderten Temperaturen erreicht werden, was in der Regel nicht der Fall ist. Eine weitere Massnahme ist die Begasung mit Methylbromid (MB - methyl bromide) in Abhängigkeit von Konzentration, Dauer und Temperatur.
- Die Kennzeichnung der Holzverpackung. Die nach dem ISPM-Standard 15 vorgeschriebene Markierung muss deutlich sichtbar angebracht werden und sollte weder in der Farbe Rot noch in Orange angebracht sein! Folgende Angaben sind zwingend anzubringen:



- IPPC-Logo1
- Zulassungsnummer des Betriebes (mit ISO-Code des Landes)
- Kennzeichen HT (Heat Treatment)

Weitere Informationen

BAFU: Holzverpackungen ISPM 15

<http://www.bafu.admin.ch/wald/01170/05099/index.html?lang=de>

## 5. ISPM 15 in der Schweiz

**Rechtsgrundlagen:** Auf den 1. März 2005 bzw. den 1. April 2005 sind die Rechtsgrundlagen durch die Revision der Pflanzenschutzverordnung mit den Ergänzungen zum ISPM 15 in Kraft gesetzt worden. Mit den Anpassungen vom 1. März 2005 wurden die EU-Bestimmungen im Importbereich - das Warenspektrum und die technischen Vorschriften – übernommen (<http://www.admin.ch/ch/d/as/2005/1103.pdf>). Die Anpassungen wurden ins bilaterale Abkommen zwischen der EU und der Schweiz aufgenommen. Sie haben es ermöglicht, dass im Warenaustausch zwischen der Schweiz und der EU der Standard ISPM 15 nicht gebraucht wird.

Auf den 1. April 2005 wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Importkontrolle, die Zulassung und die technischen Bestimmungen für den Export eingeführt (<http://www.admin.ch/ch/d/as/2005/1443.pdf>).

Importkontrollen ISPM 15: Im Mai/Juni 05 wurde die Importkontrolle ISPM 15 vorbereitet. Die Importkontrollen werden von den Pflanzenschutzkontrolleuren des Eidg. Pflanzenschutzdienstes durchgeführt. Es werden Sendungen aus Nicht-EU-Länder kontrolliert, vor allem aus China, Korea, Taiwan, Japan, USA, Kanada und Mexiko. Für diese Länder besteht ein erhöhtes phytosanitäres Risiko, weil dort besonders gefährliche Schadorganismen vorkommen wie z.B. *Anoplophora glabripennis* (Asiatischer Laubholzbockkäfer) oder *Bursaphelenchus xylophilus* (Föhrennematode).

Die Importkontrollen wurden in zwei Schritten eingeführt. In einer Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2005 wurden Kontrollen durchgeführt. Massnahmen wurden nur ergriffen, wenn ein Befall mit besonders gefährlichen Schadorganismen vorlag. Andere Unzulänglichkeiten wurden dokumentiert und die betroffenen Betriebe auf diese Mängel aufmerksam gemacht.

Seit dem 1. Januar 2006 werden nicht nur beim Auftreten von besonders gefährlichen Schadorganismen, sondern auch bei technisch-administrativen Mängeln Massnahmen ergriffen. In der Pflanzenschutzverordnung sind das Rückweisen, das Umpacken oder Vernichten von nicht konformen Waren vorgesehen.

Merkblatt zum Import von Holzverpackungen in die Schweiz:

[http://www.bafu.admin.ch/wald/01170/01192/01193/index.html?lang=de&download=NHZLpZig7t,Inp6I0NTU042I2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2YUq2Z6gpJCFdoN\\_gGym162dpYbUzd,Gpd6emK2Oz9aGodetmqaN19XI2ldvoaCVZ,s-.pdf](http://www.bafu.admin.ch/wald/01170/01192/01193/index.html?lang=de&download=NHZLpZig7t,Inp6I0NTU042I2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2YUq2Z6gpJCFdoN_gGym162dpYbUzd,Gpd6emK2Oz9aGodetmqaN19XI2ldvoaCVZ,s-.pdf)

## 6. Welche Verpackungsmaterialien aus Holz sind betroffen?

Die Anforderungen gelten für Verpackungen wie Kisten, Verschlüge, Trommeln, Paletten sowie ähnliche Ladungsträger, die ganz oder teilweise aus *unverarbeitetem* Laub- und Nadelholz gefertigt sind. Nicht unter die ISPM-15-Auflagen fallen Verpackungen/Verpackungsmaterialien, die aus Holzwerkstoffen, welche während der Verarbeitung geleimt, erhitzt oder gepresst werden (Spanplatten, Sperrholz, Furniere), sowie aus Holzwolle und Sägemehl gefertigt sind oder die aus Rohholz, das dünner als 6 mm ist, hergestellt sind (in Übereinstimmung mit dem Harmonisierten System der EU).

## 7. Wer stellt in der Schweiz Pflanzenschutzzertifikate aus für den Versand von Holzverpackungen nach Ländern, in denen ISPM 15 noch nicht angewendet wird?

In der Schweiz sind diese Zertifikate erhältlich bei den kantonalen Forstämtern

Liste der Forstämter:

<http://www.bafu.admin.ch/wald/01170/01192/index.html?lang=de&download=NHZLpZig7t,Inp6I0NTU042I2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2YUq2Z6gpJCDen94gGym162dpYbUzd,Gpd6emK2Oz9aGodetmqaN19XI2ldvoaCVZ,s-.pdf>

oder in Ausnahmefällen beim BAFU:

BAFU/Abteilung Wald  
Otto Raemy  
3003 Bern  
Telefon: 031 324 77 88  
Fax: 031 324 78 66  
E-Mail: [otto.raemy@bafu.admin.ch](mailto:otto.raemy@bafu.admin.ch)

Für den Versand von Holzverpackungen nach Ländern, in denen der Standard ISPM 15 angewendet wird, sind keine zusätzlichen Pflanzenschutzzeugnisse erforderlich.

## 8. Wer stellt in der Schweiz ISPM-15-Holzverpackungen her?

Hersteller und Behandler von Holzverpackungen, die dem Standard entsprechen, müssen für den ISPM 15 zugelassen werden (Zulassungsnummer). Die Kontrolle über in der Schweiz zugelassene Betriebe liegt beim Bundesamt für Umwelt (BAFU):

BAFU/Abteilung Wald  
Otto Raemy  
3003 Bern  
Telefon: 031 324 77 88  
Fax: 031 324 78 66  
E-Mail: [otto.raemy@bafu.admin.ch](mailto:otto.raemy@bafu.admin.ch)

Informationen über die gültigen Zulassungsnummern und die zugelassenen Betriebe:

Liste der zugelassenen Betriebe (pdf)

[http://www.osec.ch/internet/osec/de/home/export/countries/ch/export/product/guide\\_lines.-RelatedBoxSlot-84362-ItemList-98003-File.File.pdf/Liste-isp-15-zugel-betriebe.pdf](http://www.osec.ch/internet/osec/de/home/export/countries/ch/export/product/guide_lines.-RelatedBoxSlot-84362-ItemList-98003-File.File.pdf/Liste-isp-15-zugel-betriebe.pdf)

Liste der gültigen Zulassungsnummern (pdf)

[http://www.osec.ch/internet/osec/de/home/export/countries/ch/export/product/guide\\_lines.-RelatedBoxSlot-84362-ItemList-13547-File.File.pdf/liste-zulassungs-nr-isp-15.pdf](http://www.osec.ch/internet/osec/de/home/export/countries/ch/export/product/guide_lines.-RelatedBoxSlot-84362-ItemList-13547-File.File.pdf/liste-zulassungs-nr-isp-15.pdf)

## 9. Verursacht der ISPM 15 Kosten?

Der ISPM 15 Standard wird eine Verteuerung des Verpackungsmaterials aus Holz verursachen. Zum einen muss Holz von einer besseren Qualität verwendet werden. Zum anderen verursachen die Kontrollen zusätzliche Kosten, welche von den Betrieben getragen werden müssen. Diese zusätzlichen Kosten werden je nach Art der Holzverpackung unterschiedliche Auswirkungen haben.

## 10. Welche Auflagen muss die Holzverarbeitende Industrie erfüllen?

In der Schweiz hat eine Arbeitsgruppe aus verschiedenen Verbänden und dem BAFU/Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSD) die administrativen und technischen Anforderungen bzw. Rahmenbedingungen für die Umsetzung des IPPC Standards ISPM 15 überarbeitet.

Das Merkblatt Nr. 10 des BAFU über das Inverkehrbringen von Verpackungsmaterialien aus Holz nach dem ISPM-Standard 15 und das Merkblatt Nr. 11 (inkl. Anhänge über die Kontrollen der im Rahmen des ISPM-Standard 15 zugelassenen Betriebe) sind auf folgender Website abrufbar:

<http://www.bafu.admin.ch/wald/01170/05099/05103/index.html?lang=de&download=NHZLpZig7t,lnp6I0NTU042I2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCDeoB4gmym162dpYbUzd.Gpd6emK2Oz9aGodetmqaN19XI2ldvoaCVZ,s-.pdf>

Ansprechpartner für allgemeine und technische Fragen:

BAFU/Abteilung Wald  
Otto Raemy  
3003 Bern  
Telefon: 031 324 77 88  
Fax: 031 324 78 66  
E-Mail: [otto.raemy@bafu.admin.ch](mailto:otto.raemy@bafu.admin.ch)

oder: Schweizer Holzindustrie  
Hansruedi Streiff  
Tel.: 031 350 89 89

oder: VHPI - Verband der schweiz. Holzverpackungs- und Palettenindustrie  
Pierre Clénin  
Tel.: 032 384 40 86

## 11. Wo können sich Hersteller von ISPM-15 Holzverpackungen registrieren?

Die Formulare für den Registrierungsantrag können bezogen werden beim:

Eidg. Pflanzenschutzdienst  
c/o Bundesamt für Landwirtschaft  
3003 Bern  
Tel.: 031 322 25 50  
FAX: 031 322 26 34  
E-Mail: [phyto@blw.admin.ch](mailto:phyto@blw.admin.ch)

### Kontakt:

Osec  
Roland Meier / [rmeier@osec.ch](mailto:rmeier@osec.ch)

In Zusammenarbeit mit dem

BAFU/Abteilung Wald  
Otto Raemy  
3003 Bern  
Telefon: 031 324 77 88  
Fax: 031 324 78 66  
E-Mail: [otto.raemy@bafu.admin.ch](mailto:otto.raemy@bafu.admin.ch)

**Rechtlicher Hinweis**

Osec weist ausdrücklich darauf hin, dass die in diesem Merkblatt enthaltenen Länderinformationen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Insbesondere lehnt Osec Business Network Switzerland jede Haftung ab für Geschäftsentscheide, die aufgrund dieser Informationen getätigt wurden. Für verbindliche Informationen sollten sich Schweizer Unternehmen immer bei Ihrem Verzoller/Agenten im Importland über die Einfuhrvorschriften für Holzverpackungen erkundigen.